

Einwohnergemeinde Interlaken



Gemeinderat

General-Guisan-Strasse 43
Postfach
3800 Interlaken
Tel. 033 826 51 41
gemeindeschreiberei@interlaken.ch
www.interlaken-gemeinde.ch

Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

G-Nr. 3870

B3.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen (Behörden und Organe, politische Aktivitäten) **Motion Chevrolet, Änderung von Artikel 46 des Geschäftsreglements des Grossen Gemeinderats, Beantwortung**

Fristen

Die Motion ist am 12. Dezember 2017 eingereicht worden. Die Frist zur Traktandierung der Beschlussfassung über die Erheblicherklärung läuft bis zum 12. Juni 2018 und ist eingehalten (Artikel 55 des Geschäftsreglements des Grossen Gemeinderats vom 19. Oktober 1999).

Text der Motion

Der Gemeinderat wird gebeten, im Geschäftsreglement des Grossen Gemeinderats Interlaken, Artikel 46, die Ergänzung anzubringen, dass bei schriftlich eingegangenen Anträgen der Gemeindeschreiber die Anträge der Reihenfolge nach aufschreibt und sie transparent veröffentlicht (Leinwand).

Stellungnahme des Gemeinderats

Nach Artikel 64 des Geschäftsreglements des Grossen Gemeinderats vom 19. Oktober 1999 (GeschR GGR; ISR 153.11) gelten für das Abstimmungsverfahren im Grossen Gemeinderat, soweit der Grosse Gemeinderat keine abweichenden Bestimmungen erlässt, die Bestimmungen, wie sie der Gemeinderat in einer Verordnung für sich und die Kommissionen festlegt. Das Abstimmungsverfahren ist in den Artikeln 55 ff. der Organisationsverordnung 2017 vom 6. Juli 2016 (OgV 2017, ISR 155.411) geregelt. Gemäss Artikel 57 Absatz 1 OgV 2017 gibt die vorsitzende Person das Abstimmungsverfahren bekannt. Diese Bestimmung beinhaltet stillschweigend auch die Möglichkeit, das Verfahren in sehr komplizierten Fällen optisch darzustellen. Wird das Verfahren bestritten, entscheidet das Gremium über das Verfahren (Artikel 57 Absatz 3 OgV 2017). Diese Bestimmungen gelten gestützt auf Artikel 64 GeschR GGR auch für Abstimmungen im Parlament. Es fehlt deshalb nicht an einer Regelung, umso mehr jedes Mitglied des Grossen Gemeinderats mittels Ordnungsantrag eine optische Darstellung des Abstimmungsverfahrens im Einzelfall verlangen könnte. Eine Änderung des Geschäftsreglements des Grossen Gemeinderats ist nicht notwendig. Zudem ist für den Gemeinderat nicht ersichtlich, warum sich die Änderung nur auf schriftlich eingereichte Anträge beschränken soll, da es auch denkbar wäre, dass durch eine Vielzahl mündlicher Anträge ein etwas kompliziertes Abstimmungsverfahren entstehen könnte.

Antrag

Dem Grossen Gemeinderat wird beantragt, die Motion Chevrolet, Änderung von Artikel 46 des Geschäftsreglements des Grossen Gemeinderats, nicht erheblich zu erklären.

Interlaken, 21. März 2018

Gemeinderat Interlaken

Urs Graf Philipp Goetschi
Gemeindepräsident Sekretär